



**Gemeinde Affoltern am Albis
Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Mühlebergstrasse (Route 654),
Abschnitt Kat.-Nr. 3214 bis Wilgibelweg**

Baulinien.

Mit DV Nr. 5096 vom 12. April 2013 wurden an der Obfelderstrasse / Bahnhofplatz / Untere Bahnhofstrasse und Mühlebergstrasse (Route 654), Abschnitt Grenze Obfelden bis im Wil, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Hiegegen wandte sich der Grundeigentümer von Kat.-Nr. 3752 fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Durch Rückzug des Rekurses vom 31. Mai 2016 (Verfügung der Staatskanzlei vom 3. Juni 2016) ist die oben erwähnte Baulinienvorlage DV Nr. 5096 vom 12. April 2013 somit rechtskräftig geworden.

Nachdem nun das definitive Bushaltestellen-Projekt vorliegt, zeigt sich, dass für die Realisierung der neuen Busnische im Bereich von Kat.-Nr. 3752 keine über die üblichen 6,0 m ab Grenze hinausreichende Raumsicherung notwendig ist. Demzufolge kann die Verkehrsbaulinie DV Nr. 5096/2013 im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3752 auf 6,0 m ab heutiger Grenze reduziert werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Auf der östlichen Seite der Mühlebergstrasse (Route 654), Abschnitt Kat.-Nr. 3214 bis Wilgibelweg, wird die Verkehrsbaulinie DV Nr. 5096/2013 teilweise aufgehoben und beim Grundstück Kat.-Nr. 3752 mit 6,0 m ab heutiger Grenze, gemäss beiliegendem Plan, neu festgesetzt.
- II. Der Gemeinderat Affoltern am Albis wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Affoltern am Albis wie folgt bekannt zu machen:
Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom auf der östlichen Seite der Mühlebergstrasse (Route 654) in der Gemeinde Affoltern am Albis, Abschnitt Kat.-Nr. 3214 bis Wilgibelweg, die Verkehrsbaulinie DV Nr.



5096/2013 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) den betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Affoltern am Albis, Gemeindeverwaltung, 8910 Affoltern am Albis
- GPW, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis (Nachführung KMAF/ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh
Regierungsrätin

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

05. April 2018

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: